

HESSISCHER LANDTAG

.25 .10 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Fuhrmann (SPD) vom 14.06.2010

betreffend Bildungsurlaub für ehrenamtliche Veranstaltungen

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Einem Bericht der Frankfurter Neuen Presse vom 10.06.2010 zufolge wird in Hessen für ehrenamtliche Veranstaltungen grundsätzlich kein Bildungsurlaub gewährt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Bericht in der Frankfurter Neuen Presse zutreffend, dass für ehrenamtliche Schulungs- und Bildungsurlaubsveranstaltungen kein Bildungsurlaub gewährt wird?

Bei der Novellierung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) zum 1. Januar 1999 wurde, neben der politischen Bildung und der beruflichen Weiterbildung, als dritte Bildungsalternative die Schulung für ein übernommenes Ehrenamtes in das Gesetz aufgenommen. Beabsichtigt war, dass hessische Beschäftigte aufgrund dieser Neuregelung ihren Anspruch auf Bildungsurlaub auch für die Schulung auf bestimmten Gebieten ehrenamtlicher Tätigkeit geltend machen können. Nach § 1 Abs. 5 Satz 5 HBUG sollten die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Da die hierzu erforderliche Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde, ist der o.a. Bericht der Frankfurter Neuen Presse zutreffend.

Frage 2. Warum hat die Landesregierung bisher keine gesonderte Verordnung für gemeinnützige Fortbildung verabschiedet?

Die Hessische Landesregierung hat sich nach reiflicher Überlegung und Abwägung dafür entschieden, die strukturelle Verbesserung der Qualifizierung für Bürgerschaftliches Engagement einer individuellen Einzelförderung von Bildungsurlaub zu gemeinnützigen Zwecken vorzuziehen. Zu diesem Zweck ist unter anderem das Qualifizierungsproramm für Bürgerschaftliches Engagement im Sozialministerium entwickelt worden, das inzwischen von 27 Anlaufstellen in Hessen vor Ort umgesetzt wird. Beim Start des Programms 2002 haben sich 1061 Männer und Frauen mit Unterstützung dieses Förderprogrammes für ihr Ehrenamt qualifiziert, 2009 waren es knapp 6.000 Männer und Frauen. Die Entwicklungszahlen sprechen einerseits für den Bedarf an dieser Qualifizierung und andererseits für den Erfolg des Programms.

Das Qualifizierungsprogramm für bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt in Hessen ist ein Baustein der breit angelegten, umfassenden Ehrenamtsförderung im Rahmen der Kampagne "Gemeinsam aktiv - Bürgerengagement in Hessen", die unter der Federführung der Staatskanzlei von allen Ministerien gemeinsam getragen wird. In diesem Rahmen wurden und werden zahlreiche Projekte entwickelt und gefördert, um den freiwilligen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und weitere Engagementbereitschaft zu

wecken (vgl. www.gemeinsam-aktiv.de). Für die Initiierung und Förderung von Unterstützungs- und Förderstrukturen in den Kommunen ist die Einrichtung der Landesehrenamtsagentur Hessen - LEAH - besonders wichtig geworden. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung unterschiedlicher Engagementstrukturen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist z.B. die Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Danach übernimmt das Land die Lohnfortzahlung der ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen (z.B. für die Betreuung bei Kinderund Jugendfreizeiten, Sommerspielaktionen oder Sportveranstaltungen). Im Jahr 2009 nutzten in Hessen 1743 Personen diese bundesweit einzigartige Förderung. Die Zahlen zeigen deutlich, wie gut das Gesetz in der Praxis angenommen wird und in der Jugendarbeit, bei jungen Menschen, in Vereinen und Verbänden wie auch bei den Betrieben eine ausgezeichnete Resonanz findet. Insofern hat sich die mit der gesetzlichen Regelung zur Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit verbundene Übernahme der Lohnfortzahlung durch das Land als wirksames Instrument erwiesen, um die Jugendarbeit auf breiter Basis zu unterstützen.

Unverzichtbarer Bestandteil der Förderung des Ehrenamtes ist eine gute Anerkennungskultur. Deshalb zeichnet z.B. das Sozialministerium Menschen mit einer Anerkennungsurkunde aus, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im sozialen Bereich eine besondere Vorbildfunktion in zukunftsweisenden Projekten innehaben.

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige, die Ehrenamts-Card als Anerkennungszeichen für engagierte Menschen und die Freiwilligenagenturen, die engagierte Menschen und Aufgaben zusammenbringen sind weitere Stichworte der breit gefächerten Palette der ehrenamtsförderlichen Strukturen, die in Hessen initiiert und unterstützt wurden und werden.

Frage 3. Wann wird die Landesregierung diese Gesetzeslücke schließen und die Verordnung erlassen?

Aufgrund der umfassenden Ehrenamtsförderung des Landes besteht kein Bedarf, eine Rechtsverordnung, mit der die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, zu erlassen.

Die grundsätzliche und umfassende Ehrenamtsförderung des Landes stellt sicher, dass nicht nur - wie das nach der Regelung des § 1 Abs. 5 HBUG der Fall gewesen wäre - ehrenamtlich Tätige individuell unterstützt werden, die sich im Arbeitsverhältnis befinden, sondern unabhängig vom Arbeitnehmerstatus alle ehrenamtlich Tätigen in Hessen.

Wiesbaden, 22. September 2010

Stefan Grüttner